



Informationen



**Präsident Dr. Wingenfeld:
Städte wollen Allgemeine
Impfpflicht**
Seite 13

**Ausschüsse und
Arbeitsgemeinschaften
konstituieren sich neu**
Seite 2

**3G- oder 2G-Regelungen
bei Sitzungen kommunaler
Organe**
Seite 16

**Forderung an die Landkreise:
Zurückhaltung bei Kreis- und
Schulumlage**
Seite 15

12/2021

Inhaltsverzeichnis



Titelthema

Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
konstituieren sich neu 2

Hunkel warnt vor finanzieller Überforderung
der Städte 3

Bürgermeister-AGen konstituieren sich 4

Zuschussbedarf für Kinderbetreuung innerhalb
von 10 Jahren vervierfacht 6

Hessischer Städtetag sieht zahlreiche Risiken
für die städtische Finanzausstattung 7

Delegation des Sicherstellungsauftrag für
Krankenhäuser ist eine Zwischenlösung 8

Verkehrs- und Wärmereduktion in den
Städten als erklärtes Ziel 9

Hessischer Städtetag fordert vom Land
Hessen die Finanzierung der digitalen
Lernmittelfreiheit 10

Städte für Umsetzung der Ganztags-
betreuung im Schulgesetz 11



Präsidium, digital

Präsidium tagt am 2. Dezember 2021 digital 12

Städte wollen Allgemeine Impfpflicht 13

Steuerschätzung November 2021 aus
kommunaler Sicht: Besser ist noch nicht gut 14

Forderung an die Landkreise: Zurückhaltung
bei Kreis- und Schulumlage 15

3G- oder 2G-Regelungen bei Sitzungen
kommunaler Organe 16

Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten? 17



Finanzen

Hessischer Städtetag sieht Aufkommens-
neutralität der Grundsteuer kritisch 18



Bildung, Kinder und Jugend

Verpflichtende sprachliche Vorlaufkurse
angelaufen 19



Recht, Personal und Ordnung

Anwendbarkeit der europäischen Whistle-
blower-Richtlinie ohne Umsetzung in
nationales Recht 20

„Aktionsprogramm Kommune – Frauen in
die Politik“ 21

Krankenstand im Jahr 2020 22



Aus dem Städtetag

Seminare Hessischer Städtetag 23

Autorenseite 24

Wünsche zu Weihnachten und Neujahr 25



Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften konstituieren sich neu



Hilime Arslaner-Gölbaşı

(JD) Im April 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main Frau Hilime Arslaner-Gölbaşı zu ihrer Vorsitzenden gewählt. (Ihr Bild vorstehend der oberen Reihe, links).

Seit dem 29. September 2021 ist sie die Vorsitzende der AG der Stadtverordnetenvorsteher*innen im Hessischen Städtetag. Sie ist damit nach Petra Roth und Bernadette Weyland die dritte Frau in dieser Funktion.

Die Arbeitsgemeinschaft hat eine lange Tradition: In Gegenwart ihrer Büroleitungen diskutieren die Vorsteher*innen vor allem über Fragen der Gemeindeordnung, - dem „Grundgesetz“ der Stadtverordnetenversammlung - und vielen Themen aus der Sitzungspraxis.

Acht Köpfe, alle Vorsitzende ihrer nach der Mitgliederversammlung am 2. September 2021 neu für fünf Jahre konstituierten Gremien.

Obere Reihe von links:

Hilime Arslaner-Gölbaşı

Vorsitzende der AG der Stadtverordnetenvorsteher*innen
(siehe Kurzbeitrag links)

Herbert Hunkel

Vorsitzender der AG SÜD der kreisangehörigen Bürgermeister

Alexander Heppe

Vorsitzender der AG NORD der kreisangehörigen Bürgermeister

Gerda Weigel-Greilich

Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Untere Reihe von links:

André Schellenberg

Vorsitzender des Sonderausschusses Gesundheit

Sabine Groß

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

Astrid Eibelshäuser

Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Kultur

Axel Weiss-Thiel

Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration



Hunkel warnt vor finanzieller Überforderung der Städte

(JD) Herbert Hunkel ist ein langgedienter Kommunalpolitiker mit sechs Jahrzehnten Erfahrung im Neu-Isenburger Rathaus als Verwaltungsmitarbeiter und Wahlbeamter. Seit dem Jahr 2010 ist er Bürgermeister.

Die Arbeitsgemeinschaft SÜD der kreisangehörigen Bürgermeister*innen wählte ihn am 29.10.2021 erneut zu ihrem Vorsitzenden. Es ist seine eigene Entscheidung gewesen: Im April 2022 wird er das Rathaus verlassen.

Angeichts hoher Erwartungen und neuer Aufgaben warnt der Neu-Isenburger Bürgermeister Herbert Hunkel vor einer finanziellen Überforderung der hessischen Städte. Die Arbeitsgemeinschaft der südhessischen kreisangehörigen Bürgermeister im Hessischen Städtetag hat Hunkel im Rahmen ihrer Sitzung in Königstein im Taunus erneut zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Unter den Bürgermeistern herrschte bei ihrer seit langem ersten Präsenzsitzung die Sorge, dass sie vor allem auf den Gebieten Klimaschutz und Digitalisierung neue Aufgaben bewältigen wollen und müssen, die sie nicht mehr finanzieren können: "Diese neuen Aufgaben kommen, alte Aufgaben bleiben und wachsen sogar noch weiter an", so Hunkel. In erster Linie die quantitativ und qualitativ steigende Aufgabe der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gleich welchen Alters wächst den kreisangehörigen Gemeinden schon lange über den Kopf. Im Spannungsfeld zwischen Aufbau von Plätzen und fehlenden Fachkräften versuchen sie die Ansprüche weitgehend zu stemmen.

Wenigstens die Landkreise, die über große Finanzpolster verfügen, könnten ihren kreisangehörigen Städten helfen. Bürgermeister Herbert Hunkel:

"Wir teilen die Auffassung des In-

nenministeriums und der Kommunalen Finanzaufsicht, dass die Landkreise angesichts ihrer hohen

Liquidität im Jahr 2022 die von den Städten zu entrichtende Kreisumlage absenken können."



Bürgermeister Herbert Hunkel aus Neu-Isenburg



Bürgermeister-AGen konstituieren sich



Bild: Stadt Butzbach

AG MITTE: Links Gastgeber und amtierender Vorsitzender Bürgermeister Michael Merle aus Butzbach



Bild: Stadt Königstein

AG SÜD: Vordere Reihe zweiter v. r.: Vorsitzender Bürgermeister Herbert Hunkel aus Neu-Isenburg;
vordere Reihe dritter v. r.: Gastgeber Leonhard Helm



Bürgermeister-AGen konstituieren sich

(JD) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 70 kreisangehörigen Mitglieder des Hessischen Städtetages bilden die drei regionalen Arbeitsgemeinschaften der AG SÜD, MITTE und NORD.

Aus den konstituierenden Sitzungen haben wir die Teilnehmer abgebildet (AG SÜD und MITTE auf Seite 4, AG NORD siehe unten und Seite 18).

In der neuen Wahlperiode 2021 bis 2026 setzen die drei Arbeitsgemeinschaften auf Kontinuität. Vorsitzender der AG SÜD bleibt Herbert Hunkel aus Neu-Isenburg bis 2022, Vorsitzender der AG NORD Alexander Heppe aus Eschwege. Zunächst noch kommissarisch bleibt der Butzbacher Bürgermeister Michael Merle Vorsitzender der AG MITTE.

Die regionalen Arbeitsgemeinschaften haben sich vorgenommen, zweimal im Jahr in Präsenz zu tagen. Weitere Konferenzen werden sie digital durchführen. Ihre Themen beziehen sich auf das gesamte Städtetags-Geschehen meist mit besonderem Blick auf die Interessen der kreisangehörigen Städte und der jeweiligen Region.



Bild: Stadt Gudensberg

Zum Abschied noch einmal Gastgeber: Bürgermeister und stellvertretender Vorsitzender der AG Nord Frank Börner aus Gudensberg (stehend); rechts von ihm sitzend AG-Vorsitzender Bürgermeister Alexander Heppe



Zuschussbedarf für Kinderbetreuung innerhalb von 10 Jahren vervierfacht

(JD) Die in der Arbeitsgemeinschaft NORD versammelten Bürgermeister wählten ihren langjährigen Vorsitzenden, den Eschweger Bürgermeister Alexander Heppe, am 27.10.2021 in Gudensberg erneut in dieses Amt.

Heppe gehört in wechselnder Folge den Spitzengremien des Verbandes, Präsidium und Hauptausschuss an, seit 2015 dauerhaft dem Präsidium.

Heppe nimmt für den Hessischen Städtetag zahlreiche Funktionen bei anderen Institutionen wahr. Unter anderem zählen dazu der Deutsche Städtetag, dessen Hauptausschuss er seit 2021 angehört, sowie die ekom21 und der Gemeindeversicherungsverband, in deren Aufsichtsräten er mitarbeitet.

(Hm) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft Nord der kreisangehörigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Hessischen Städtetag hat am 27.10.21 in ihrer Sitzung in Gudensberg erneut den Eschweger Bürgermeister Alexander Heppe zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Heppe sieht das Thema Kinderbetreuung auch in den kommenden Jahren als eine der vordringlichsten Aufgaben der Städte.

Der wiedergewählte Vorsitzende betonte, dass die Städte, dem Wunsch der Eltern folgend, das Thema Kinderbetreuung seit Jahren vorantreiben. "Bildung, Betreuung und Erziehung für unsere Kleinsten in den wichtigen frühen Jahren und Unterstützung für berufstätige Eltern – diesen Aufgaben nehmen wir uns gerne an. Wir brauchen aber dringend eine bessere Unterstützung von Bund und Land!" Die dort Verantwortlichen bauten nicht nur immer wieder hohe Erwartungen auf. In Gesetzen und Verord-



Bürgermeister Alexander Heppe aus Eschwege

nungen gäben sie Standards vor, welche die Kommunen erfüllen

müssten. Dabei macht der Fachkräftemangel den Städten die

meiste Sorge.

Bürgermeister Heppe nannte als Beleg für den hohen finanziellen Bedarf seinen eigenen Eschweger Haushalt: "Der Zuschussbedarf für Kinderbetreuung ist binnen eines Jahrzehnts um 430 Prozent gestiegen, von netto 1,32 Mio. Euro 2011 auf 5,67 Mio. Euro im Planansatz 2022." Das Haushaltsvolumen Eschweges insgesamt habe sich in gleicher Zeit nur von rund 40 Mio. Euro auf über 50 Mio. Euro erhöht. "Unsere Erfahrungen entsprechen in etwa denen anderer Städtetagsmitglieder. Ohne zusätzliche Hilfen von Bund und Land bleiben uns keine Mittel für andere wichtige städtische Aufgaben."

Die Arbeitsgemeinschaft Nord tagte in Gudensberg und verabschiedete dort den Gastgeber und langjährigen Stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaft NORD, Bürgermeister Frank Börner, mit herzlichem Dank für seine Arbeit.



Hessischer Städtetag sieht zahlreiche Risiken für die städtische Finanzausstattung

(JD) Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wählte am 10.11.2021 in Darmstadt die Gießener Stadträtin Gerda Weigel-Greilich zu seiner neuen Vorsitzenden. Weigel-Greilich sitzt seit 2011 in den Spitzengremien des Hessischen Städtetages Präsidium und Hauptausschuss, seit März 2019 wieder im Präsidium.

Sie engagierte sich in zahlreichen Ausschüssen des Verbandes, darunter lange Jahre im Ausschuss für Umwelt und Verkehr und im Finanzausschuss selbst.

Weigel-Greilich nimmt für den Hessischen Städtetag zahlreiche Funktionen bei anderen Institutionen wahr. Unter anderem zählt dazu der Deutsche Städtetag, dessen Hauptausschuss sie seit 2019 angehört.

“Der Hessische Städtetag sieht zahlreiche Risikofelder für die kommunalen Finanzen der kommenden Jahre“, so die neue Vorsitzende im Finanzausschuss des Hessischen Städtetages Gerda Weigel-Greilich aus Gießen. Der Ausschuss hat sie in Darmstadt zur neuen Vorsitzenden gewählt. Ob es um die Strukturprobleme der Krankenhäuser, die massiv steigende Umlage an den Landeswohlfahrtsverband, die künftige Finanzierung des Öffentlichen Nahverkehrs, ob es um die stetig weiter explodierenden Ausgaben für die Kinderbetreuung gehe: “Überall drohen Ausgabesteigerungen, mit der die im Zuge von Corona abgeflacht ansteigenden Einnahmen nicht mithalten können.“

Zudem erwarte heute jeder von der kommunalen Politik, die Transformation zu einer klimagerechten Politik und umfassender Digitalisierung auch in den Städten voranzutreiben. “Mehr tun fürs Klima, digital ausgerichtete Städte: Das wollen wir. Das ist aber nur zu haben mit deutlich mehr Finanzmitteln als bisher,“ so Weigel-Greilich. “Kommt das Geld nicht vom Land, drohen neue Schulden.“ Positiv hob Weigel-Greilich die Übereinkunft zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen vom 6. Novem-

ber vergangenen Jahres hervor: “Landtag und Landesregierung haben uns mit ihrem Drei-Milliarden-Euro-Paket sehr darin geholfen, dass die kommunalen Finanzen trotz der Corona-Krise nicht abstürzen.“ Für die bezeichneten Risikofelder und angesichts der neuen Aufgaben für Klima und Digitalisierung seien die Mittel aus der Übereinkunft aber nicht gedacht.

Kein Problem für die städtischen Finanzen sieht Weigel-Greilich in der jüngsten Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Sondervermögen des Landes: “Wir sind zuversichtlich, dass die Landesregierung eine verfassungskonforme Lösung findet, sowohl ihre Verpflichtungen aus der Übereinkunft einzuhalten als auch den Vorgaben des Staatsgerichtshofs gerecht zu werden.“

Ihrem langjährigen Vorgänger im Ausschussvorsitz, dem Darmstädter Stadtkämmerer André



Stadträtin Gerda Weigel-Greilich aus Gießen

Schellenberg dankte Weigel-Greilich im Namen des Ausschusses für dessen Arbeit.



Delegation des Sicherstellungsauftrags für Krankenhäuser ist eine Zwischenlösung

(JD) Der Sonderausschuss Gesundheit wählte den Darmstädter Stadtrat StK André Schellenberg in seiner konstituierenden Digitalkonferenz am 9.11.2021 zu seinem neuen Vorsitzenden. Schellenberg gehört dem Ausschuss schon seit dem Jahr 2012 an.

In der vergangenen Wahlperiode des Städtetages leitete Schellenberg den Finanzausschuss des Verbandes, dem er weiterhin angehört. Seit 2021 ist er Mitglied in einem der Spitzengremien des Hessischen Städtetages, dem Hauptausschuss.

Der Hessische Städtetag hat ihn zudem in wichtige Gremien anderer Institutionen entsandt: in den Finanzausschuss des Deutschen Städtetages, in den Verbandsvorstand der ekom21 und als Stellvertreter in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen.

gierung muss unter Einsatz von originären Landesmitteln ausschließen, dass kommunale Krankenhausträger aus ihren kommunalen Haushalten dauerhaft Zuschüsse leisten müssen.“

Es ist festzustellen, dass das Land den Kommunen etwa im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Sozialpsychiatrischen Dienste ebenfalls zusätzliche Aufgaben zuweisen wolle. Zusätzliche Aufgaben sind jedoch nur mit zusätzlichem Personal zu bewältigen, was sich in Zeiten des steigenden Fachkräftemangels schwierig gestaltet. Auch bedeuten neue Aufgaben zusätzliche Belastungen der Kommunen. Schellenberg: „Wir fordern vom Land, die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben sicherzustellen.“

(Hm/Wk) „Es ist richtig, dass nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes Sonderstatusstädte den Sicherstellungsauftrag erhalten, um ihre Krankenhäuser beihilfekonform mit dringend benötigten Finanzmitteln ausstatten zu können“, sagt André Schellenberg, Gesundheitsdezernent der Wissenschaftsstadt Darmstadt und frisch gewählter Vorsitzender des Sonderausschusses Gesundheit des Hessischen Städtetags anlässlich der Sitzung des neu konstituierten Gremiums. „Dies ändert aber nichts an unserer grundsätzlichen Kritik an der hessischen Krankenhausfinanzierung. Mit der Delegation des Sicherstellungsauftrags für die Krankenhäuser belastet der hessische Gesetzgeber seine Kommunen und damit deren Finanzierung.“

auch Sonderstatusstädte ist für den Hessischen Städtetag allenfalls eine Zwischenlösung. Schellenberg: „Damit finanzieren die Kommunen ein Defizit, weil das Land seiner Investitionsverpflichtung nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommt. Die Landesre-



Die Delegation des Sicherstellungsauftrags an die kreisfreien Städte und nun

Stadtkämmerer André Schellenberg aus Darmstadt



Verkehrs- und Wärmereduktion in den Städten als erklärtes Ziel

(Sw) Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr des Hessischen Städtetages hat die Offenbacher Bürgermeisterin, Sabine Groß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), zur neuen Vorsitzenden gewählt. „Wir werden im Ausschuss verstärkt Möglichkeiten beraten und ausschöpfen, um die Verkehrswende in den Städten voranzubringen und Hitze in den Städten zu reduzieren“, erklärt Groß. Hierbei spiele auch die Funktion von Wäldern und Stadtgrün eine wichtige Rolle.

Nach der Mitgliederversammlung hat sich der Ausschuss neu konstituiert und sieht einen Schwerpunkt der künftigen Arbeit in den

Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Diese beiden Querschnittsthemen gewinnen in letzter Zeit eine überragende Bedeutung und werden die Kommunen zukünftig noch stärker beschäftigen als bisher. „Hochwasser, Hitze, Trockenheit und zu viel Verkehr mit all seinen Konsequenzen sind Herausforderungen, die wir zügig in den Griff bekommen müssen“ betont Groß.

Lob findet die Offenbacher Bürgermeisterin für die Ankündigung der Ampel-Koalition im Bund, das Klimaschutzgesetz fortzuschreiben und ein Klimaschutzsofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen und Vorhaben bis Ende

2022 auf den Weg zu bringen. „Ich begrüße ebenso die Entscheidung des Landes Hessen ein Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen und damit eine verbindliche Grundlage für den „Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025“ zu schaffen“, so Groß.

Neuer Stellvertretender Vorsitzender ist der Limburger Erste Stadtrat, Michael Stanke (CDU).

Wichtige Themen der Ausschusssitzung waren die Finanzierung des ÖPNV, die Zukunft des Waldes sowie die Ressource Wasser. Diese Bereiche werden auch in Zukunft für die Arbeit des Ausschusses von Bedeutung sein.



Bürgermeisterin Sabine Groß aus Offenbach am Main



Hessischer Städtetag fordert vom Land Hessen die Finanzierung der digitalen Lernmittelfreiheit

(JD) Der Ausschuss für Schule und Kultur im Hessischen Städtetag hat im Rahmen seiner konstituierenden Digitalkonferenz die Gießener Stadträtin Astrid Eibelshäuser am 11.11.2021 zu seiner neuen Vorsitzenden gewählt.

Astrid Eibelshäuser ist seit dem Jahr 2011 Stadträtin in Gießen. Seit diesem Jahr gehört sie auch dem Ausschuss für Schule und Kultur des Hessischen Städtetages an.

Zudem arbeitet sie seit dem Jahr 2017 im Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages mit und ist seit 2019 Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

(Oe) „Digitales Lernen in den Schulen braucht klare Regeln über Zuständigkeit und Finanzierung!“ Dies betonte Stadträtin Astrid Eibelshäuser aus Gießen, die der Ausschuss für Schule und Kultur des Hessischen Städtetages in seiner konstituierenden Sitzung zu seiner neuen Vorsitzenden wählte.“ Die Städte fordern die Landesregierung auf, rechtzeitig vor dem Auslaufen der Programme des Bundes und des Landes zum DigitalPakt Schule Ende 2023 mit den Kommunen klare Regelungen über Zuständigkeit und Finanzierung für digitales Lernen in Schulen zu treffen. „Das Land muss das digitale Lernen dauerhaft finanzieren.“



Stadträtin Astrid Eibelshäuser, Gießen

Nach dem geltenden Schulgesetz hat das Land die Lernmittelfreiheit zu garantieren. Es muss die Bücher für Schülerinnen und Schüler finanzieren. Aus Sicht des Hessischen Städtetages ist es daher zwin-

gend, dass das Land die digitalen Geräte zu bezahlen hat, da diese

die Bücher ersetzen. Bund und Land zahlen im Zuge der Coronapandemie rund 100 Mio. Euro für die Ausstattung der Schülerinnen

und Schüler mit digitalen Endgeräten und dem dafür notwendigen Support.

Eibelshäuser: „Es darf nicht dazu kommen, dass sich alle Beteiligten an die neuen Geräte gewöhnt haben, plötzlich Bund und Land dafür aber nicht mehr aufkommen wollen. Die gesetzlich festgeschriebene Trennung zwischen der vom Land zu verantwortenden inneren und der von den Kommunen zu leistende äußeren Schulverwaltung darf das Land nicht weiter schleichend zulasten der kommunalen Schulträger verschieben. Überträgt das Land den Städten neue Aufgaben, so muss es die Mehrbelastung auch ausgleichen. Diese Pflicht folgt dem Konnexitätsprinzip, ein in der Verfassung verankertes Recht der Kommunen.“



Städte für Umsetzung der Ganztagsbetreuung im Schulgesetz

(JD) Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages (ASI) hat den Hanauer Bürgermeister in seiner Konferenz vom 3.11.2021 erneut zu seinem Vorsitzenden gewählt. Weiss-Thiel ist seit 2017 Bürgermeister, bis dahin war er 10 Jahre hauptamtlicher Stadtrat in Hanau.

Mitglied im ASI ist Weiss-Thiel seit 2007, Vorsitzender seit 2016. Seit 2011 ist er zudem im Ausschuss für Schule und Kultur des Hessischen Städtetages aktiv.

Über den Hessischen Städtetag hat er zahlreiche Aufgaben bei weiteren Institutionen: Seit 2007 im Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und im Verbandsvorstand der ekom21, seit 2018 im Landesjugendhilfeausschuss, seit 2016 im Sozialausschuss des Deutschen Städtetages.

(Hm) "Die Städte haben sich dafür ausgesprochen, die Regelungen zum Ganzttag von schulpflichtigen Kindern ab sechs Jahren einheitlich im Hessischen Schulgesetz zu verankern", sagt der Hanauer Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, nach der Kommunalwahl neu gewählter Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages nach der konstituierenden Sitzung. "Dass auch Jugendhilfe an der Schule wirken kann, ist damit nicht ausgeschlossen. Die Schnittstellen aber lassen sich so besser regeln und auf ein abgestimmtes Arbeiten hinwirken."

Der Bundesgesetzgeber hat im Ganztagsförderungsgesetz in der letzten Sitzung der 19. Legislaturperiode einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Achten Buch Sozialgesetzbuch verankert, der in den Ländern umgesetzt werden muss. Dafür kommen sowohl das Hessische Schulgesetz als auch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch als Ausführungsgesetze in Betracht.

Weiss-Thiel: "Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder

der fördert nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern stärkt auch die Bildungschancen von Kindern, insbesondere, wenn sie in wirtschaftlich oder sozial schwächeren Elternhäusern leben. Deshalb macht die unmittelbare Verzahnung mit den Grundschulen Sinn. Die kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger sehen die gesellschaftliche Notwendigkeit, diesen Ausbau nach ihren Kräften zu unterstützen. Sie haben sich ohnehin im Rahmen des Paktes für den Nachmittag darauf eingestellt, diesen Ausbau vorrangig an den Grundschulen voranzutreiben."

Die Umsetzung des Ganztagsanspruchs vor Ort wird alle Beteiligten aber vor große Herausforderungen stellen. Hier mahnt Weiss-Thiel eine gemeinschaft-

liche strategische Steuerung des Ausbaus durch das Land Hessen einerseits und die kommunalen Schul- und Jugendhilfeträger andererseits auf Augenhöhe an.

Schon die Rechtsansprüche für Kinder unter sechs Jahren lassen sich aufgrund fehlender Fachkräfte nicht so leicht umfassend umsetzen. Weiss-Thiel mahnte Bund und Land, den Fachkräftebedarf ernst zu nehmen. Er wies auf die Vorschläge des Hessischen Städtetages zur Reform der pädagogischen Ausbildungszweige und der Optimierung der Berufsorientierung hin.

Hinzu komme die Umsetzung der notwendigen baulichen Investitionen durch die Träger vor Ort, die allein schon innerhalb der nächsten Jahre eine Mammutaufgabe sei.



Bürgermeister Weiss-Thiel aus Hanau



Präsidium tagt am 2. Dezember 2021 digital

(JD) Am 2.12.2021 tagte das Präsidium des Hessischen Städtetages in einer Videokonferenz.

Einmal mehr rückte angesichts der zugespitzten Pandemielage Corona in den Mittelpunkt der Konferenz. Botschaft des Präsidiums: dringend eine Allgemeine Impfpflicht einführen (siehe Seite 13).

zung begutachtet und die Landkreise aufgefordert, sich beim Aufkommen von Kreis- und Schulumlage zurückzuhalten.

An der Schnittstelle von Sozialem und Finanzen: Es ging um die finanziellen Auswirkungen bei den Sonderstatusstädten wegen Ausweitung der Leistungsberechtig-

Keine Mobilitätswende ohne stärkeres finanzielles Engagement des Landes.

Die gerechte Verteilung des Wassers in Hessen spielte eine Rolle: der Entwurf zum wasserwirtschaftlichen Fachplan Hessen „Schutz und Nutzung der Wasserressourcen“.



Ein Bild von der jüngsten Präsenztagung des Präsidiums im September 2021 in Fulda

Einen Kontext zu Corona bildete die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen in der vierten Welle der Pandemie.

Die aktuelle Lage der kommunalen Finanzen in Hessen fand sich in mehreren Punkten. Das Präsidium hat die jüngste Steuerschät-

zung beim Unterhaltsvorschuss im Blick auf gleichzeitige Leistung von SGB-II-Leistungen.

Ein Thema steht an der Schnittstelle von Klimapolitik und Finanzen: für Verkehrsverbände die Finanzierungsvereinbarung 2023 bis 2027. Der Städtetag bleibt dabei:

Positiv bewertet das Präsidium ein Eckpunktepapier zu Breitband und Mobilfunk.

Beschäftigt hat sich der Hessische Städtetag auch mit den finanziellen Hilfen des Landes für Heilkurorte. Zu klären war, warum die kreisfreien Städte leer ausgehen sollen.



Städte wollen Allgemeine Impfpflicht

(JD/Hm) Nach der Konferenz des Präsidiums vom 02.12.2021 hat sich der Präsident des Hessischen Städtetages und Fuldaer Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld, an die Presse gewandt:

"In großer Einigkeit haben die im Hessischen Städtetag versammelten Städte heute für eine allgemeine Impfpflicht votiert", "Wir sehen in unseren Kliniken, dass die Impfung der beste Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf ist. Deswegen bitten wir den Gesetzgeber schnellstmöglich eine entsprechende Regelung auf den Weg zu bringen, die eine Impfpflicht in ein formales Gesetz schreibt und auch entsprechende Entschädigungsleistungen bei Impfschäden vorsieht. Damit genügt man der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit 1959 und berücksichtigt die aktuellen medizinischen und rechtswissenschaftlichen Gutachten."

Die Hessische Landesregierung hat sich zur Einführung der allgemeinen Impfpflicht bekannt. Sie befindet sich damit aus Sicht der Städte auf dem der Pandemie-Lage entsprechend richtigen Pfad. Dies betrifft insbesondere die Einführung von 2G im Einzelhandel und die Zuschauerbegrenzung in Fußballstadien.

Die Städte sehen aber das Land in weiteren Aufgaben in der Pflicht. Dr. Wingenfeld: "Die verschärften Regelungen, die ab dem 5. Dezember 2021 gelten sollen, sind ein Schritt in die richtige Richtung."

Schließlich lassen sich auch einige Maßnahmen schlicht nicht kontrollieren. Dr. Wingenfeld: "Kontaktbeschränkungen, die sich auf Ungeimpfte im öffentlichen Raum beziehen, können unmög-

lich flächendeckend kontrolliert werden. Es bedarf Maßnahmen, die die Eigenverantwortung der Menschen ansprechen und denen sich niemand entziehen kann."



Bild: Stadt Fulda

Präsident des Hessischen Städtetages:
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld



Steuerschätzung November 2021 aus kommunaler Sicht: Besser ist noch nicht gut

(JD) „Besser ist noch nicht gut“. So hat das Präsidium des Hessischen Städtetages in seiner Videokonferenz vom 2.12.2021 die kommunale Finanzlage nach der Steuerschätzung vom November 2021 beurteilt.

[Hier finden Sie die ausführliche Darstellung unterlegt mit Grafiken.](#)

Die Finanzerwartungen übertreffen die Prognosen aus dem Mai 2021. Sie sind aber noch weit entfernt von dem, was die Steuerschätzer*innen im Oktober 2019 vor der Corona-Pandemie vorhergesagt hatten.

Die Gewerbesteuer wird schon 2021 deutlich über das Ertragsvolumen des Vor-Corona-Jahres 2019 hinausklattern. Sie soll sich laut Prognose noch in diesem Jahr um netto 300 Mio. Euro über das Vor-Corona-Ist des Jahres 2019 erheben (von 4.599 Mio. Euro 2019 auf 4.903 Mio. Euro 2021) – ein sicher auch von optimistischen Zeitgenossen im Frühsommer nicht ernsthaft erwartetes Ergebnis.

Aber auch die zweite wichtige kommunale Steuersäule der Einkommensteuer verspricht einen Wert 2021 über dem Vor-Corona-Ist von 2019 (3.762 Mio. Euro zu 3.879 Mio. Euro).

Die Entwicklung ist besser als gedacht, aber damit noch nicht gut. Die Prophezeiung November 2021 liegt zwar deutlich über den Erwartungen aus dem Mai 2021. Legt man aber den Maßstab der letzten Vor-Corona-Steuerschätzung im Oktober 2019 an,

so sieht man, dass auch die neuen „guten“ Prognosen noch sichtbar hinter den alten Vor-Corona-Erwartungen herlaufen.

Der aktuell prognostizierte Verlauf liegt in der Mitte zwischen den Erwartungen aus dem Oktober 2019 und denen aus dem Mai 2021 (siehe **Abbildung**).

Besser ist noch nicht gut – der Steuerertrags-Aufschwung löst bei weitem nicht die Probleme auf der Aufwandsseite

Selbst wenn alle Corona-Finanzschäden beseitigt wären, führen Corona-unabhängige Finanzrisiken und die Erwartung an neue zu erfüllende Aufgaben zu großen Lücken in den kommunalen Haushalten der kommenden Jahre.

Wie es schon die neue Vorsitzende des HStT-Finanzausschusses öffentlich bekundet hatte (Seite 7): „Der Hessische Städtetag sieht zahlreiche Risikofelder für die kommunalen Finanzen der kom-

menden Jahre“. Ob es um die Strukturprobleme der Krankenhäuser, die massiv steigende Umlage an den Landeswohlfahrtsverband, die künftige Finanzierung des Öffentlichen Nahverkehrs, ob es um die stetig weiter explodierenden Ausgaben für die Kinderbetreuung gehe: „Überall drohen Ausgabesteigerungen, mit der die im Zuge von Corona abgeflacht ansteigenden Einnahmen nicht mithalten können.“

Zudem erwarte heute jeder von der kommunalen Politik, die Transformation zu einer klimagerechten Politik und umfassender Digitalisierung auch in den Städten voranzutreiben. Hilft nicht das Land und nicht der Bund, so wird es nur einen Weg für die Städte geben: eine Rückkehr zur Aufnahme neuer Schulden. Ein Pfad, den Land und Städte mit der HESSENKASSE eigentlich ein- für allemal verlassen haben wollten...

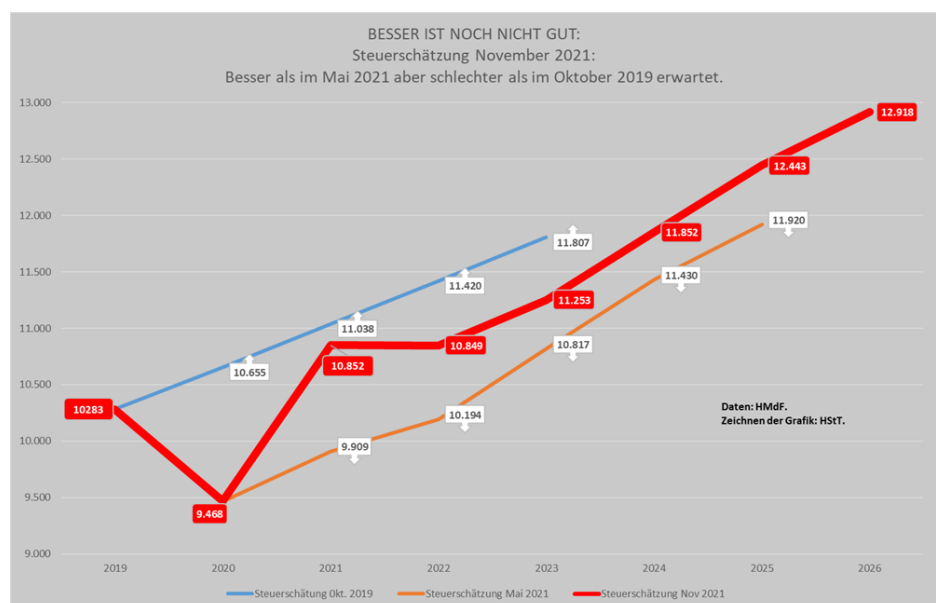


Abbildung: Quelle der Daten: HMdF. Zeichnen der Grafik: HStT



Forderung an die Landkreise: Zurückhaltung bei Kreis- und Schulumlage

(JD) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Digitalkonferenz am 2.12.2021 die Landkreise aufgefordert, die Hebesätze von Kreis- und Schulumlage abzusenken.

Noch ist nicht flächendeckend klar, wie die Landkreise mit ihren Hebesätzen für Kreis- und Schulumlage umgehen werden.

Im Finanzplanungserlass 2022 ermahnt die Finanzaufsicht beim Innenministerium die Landkreise dringend, ihr vorhandenes Reservopotential zu nutzen, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht noch stärker unter Druck zu setzen. Die Finanzaufsicht hat zu Recht festgestellt, dass die Finanzlage der Landkreise gut ist, sie insbesondere noch über erhebliche Finanzreserven aus den finanziell guten Zehner-Jahren verfügen.

Der Hessische Städtetag hat die Finanzaufsicht darum gebeten, gegenüber den Landkreisen die Position des Finanzplanungserlasses durchzusetzen.

Kreis- und Schulumlage

Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlagen wachsen im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr

2021 im landesweiten Durchschnitt kräftig um 3,65 Prozent an. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Kreis- und Schulumlage landesweit „automatisch“ um diesen Prozentsatz nach oben bewegt.

schiedlich (siehe Tabelle).

In Nordhessen liegt der Anstieg deutlich unter 3 Prozent (KU-Grundlagen 2,78 Prozent, SchU-Grundlagen 2,84 Prozent).

	Steigerung KU-Grundlagen 2021 nach 2022	Steigerung SchU-Grundlagen 2021 nach 2022	KU-Grundlagen 2022	SchU-Grundlagen 2022	KU-Grundlagen 2021	SchU-Grundlagen 2021
1	2	3	4	5	6	7
Landkreis Bergstraße	4,62%	4,62%	447.965.698	447.965.698	428.174.482	428.174.482
Landkreis Darmstadt-Dieburg	2,92%	2,92%	478.503.048	478.503.048	464.917.763	464.917.763
Landkreis Groß-Gerau	-1,31%	-3,30%	398.461.020	297.054.579	403.737.022	307.185.978
Hochtaunuskreis	-1,80%	-1,13%	405.576.773	463.677.934	413.021.000	468.980.968
Main-Kinzig-Kreis	2,83%	2,68%	649.663.054	538.577.575	631.764.391	524.504.735
Main-Taunus-Kreis	4,23%	4,23%	617.233.751	617.233.751	592.160.120	592.160.120
Odenwaldkreis	2,73%	2,73%	143.916.539	143.916.539	140.095.703	140.095.703
Landkreis Offenbach	14,60%	14,60%	713.817.525	713.817.525	622.869.948	622.869.948
Rheingau-Taunus-Kreis	4,27%	4,27%	304.824.908	304.824.908	292.331.678	292.331.678
Wetteraukreis	2,85%	2,85%	495.056.673	495.056.673	481.315.152	481.315.152
Landkreis Gießen	2,59%	2,48%	375.477.109	276.581.490	366.007.815	269.890.109
Lahn-Dill-Kreis	2,87%	3,19%	375.246.791	423.357.956	364.794.027	410.255.946
Landkreis Limburg-Weilburg	3,86%	3,86%	264.654.990	264.654.990	254.807.844	254.807.844
Landkreis Marburg-Biedenkopf	3,81%	2,95%	367.852.661	268.270.913	354.343.840	260.572.211
Vogelsbergkreis	1,88%	1,88%	158.140.007	158.140.007	155.226.590	155.226.590
Landkreis Fulda	3,17%	3,72%	304.587.176	224.989.444	295.223.991	216.928.394
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,37%	2,37%	185.456.844	185.456.844	181.154.447	181.154.447
Landkreis Kassel	1,50%	1,50%	349.609.273	349.609.273	344.433.452	344.433.452
Schwalm-Eder-Kreis	3,56%	3,56%	271.285.511	271.285.511	261.955.707	261.955.707
Landkreis Waldeck-Frankenberg	3,91%	3,91%	248.533.258	248.533.258	239.182.485	239.182.485
Werra-Meißner-Kreis	2,23%	2,23%	149.289.425	149.289.425	146.030.495	146.030.495
RB Darmstadt	4,13%	4,12%	4.655.018.989	4.500.628.230	4.470.387.259	4.322.536.527
RB Gießen	3,09%	2,98%	1.541.371.558	1.391.005.356	1.495.180.116	1.350.752.700
RB Kassel	2,78%	2,84%	1.508.761.487	1.429.163.755	1.467.980.577	1.389.684.980
Land Hessen	3,65%	3,65%	7.705.152.034	7.320.797.341	7.433.547.952	7.062.974.206

Tabelle. Quelle der Daten: HMdF. Zeichen der Tabelle: HStT

Es gilt einer zunehmenden Unwucht in der Finanzausstattung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden entgegenzuwirken, zumal die bedarfsgerechte Aufgabenfinanzierung im gegenseitigen Verhältnis der Gemeinden gefährdet ist.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen ist regional unter-

Mittelhessen verzeichnet einen Aufwuchs um drei Prozent (KU-Grundlagen 3,09 Prozent, SchU-Grundlagen 2,98 Prozent).

In Südhessen dagegen wachsen Kreis- und Schulumlage-Grundlagen aufgrund eines um über 4 Prozent (KU-Grundlagen 4,13 Prozent, SchU-Grundlagen 4,12 Prozent).



3G- oder 2G-Regelungen bei Sitzungen kommunaler Organe

(Gi) Das Präsidium hat in seiner Digitalkonferenz vom 2.12.2021 das Land aufgefordert eine eindeutige Festlegung zur Anwendung der 3G oder 2G Regelung bei der Durchführung von Sitzungen kommunaler Organe zu treffen.

Die vierte Welle der Pandemie macht die Durchsetzung von 3G- oder 2G-Regeln für die Sitzungen kommunaler Organe erforderlich. Bisher beinhalten die Corona-Schutz-Verordnungen des Landes keine Bestimmungen dazu. Die Sitzungen dieser Gremien fallen nicht unter den dort enthaltenen Veranstaltungsbegriff. Aus dem Ministerium des Inneren und für Sport wurde kommuniziert, dass eine 3G-Regelung bei den Sitzungen kommunaler Organe zwar sinnvoll wäre, aber vor dem Hintergrund der hoch zu bewertenden rechtlichen Stellung kommunaler Mandatsträger nur schwierig durchzusetzen sei. Diese Haltung des Landes wurde von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt.

Auf Nachfrage der Presse erfolgte nun die nachstehende Auskunft des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport:

„Sitzungen kommunaler Vertretungen (Gemeindevertretungen, Stadtparlamente oder Kreistage) sowie die dazugehörigen Ausschüsse und Gremien wurden seitens der Landesregierung vom „Veranstaltungsbegriff“ der Corona-Schutz-Verordnung bewusst nicht umfasst und genießen daher einen Sonderstatus. Schließlich sind die Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen für die Ausübung der repräsentativen Demokratie unerlässlich und müssen

auch in Pandemiezeiten durchgeführt werden. Verbindliche oder vom Land angeordnete Vorgaben bestehen explizit nicht. Die Zurückhaltung gegenüber den Volksvertretungen aber beispielsweise auch Gerichten ist vor dem Hintergrund des demokratischen Gewaltenteilungsprinzips zu beachten.

Unter welchen Bedingungen und Regeln Sitzungen durchgeführt werden, obliegt damit grundsätzlich und jederzeit der Selbstorganisation der Kommunalparlamente. So entscheidet der jeweilige Vorsitzende eines Kommunalparlamentes kraft seines Hausrechtes und in eigener Verantwortung, wie der Zugang zu Parlamentssitzungen von kommunalen Mandatsträgern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen möge. ...“



Damit entzieht sich das Ministerium öffentlich der Verantwortung dafür, die Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien in der vierten Welle der Pandemie eindeutig für alle Kommunen zu regeln. Es wird die These vertreten, dass das Hausrecht des Stadtverordnetenvorstehers als Ermächtigungsgrundlage genüge, den Mandatsträger bei der Ausübung seiner Rechte zu beschränken. Dazu verweist das Ministerium auf die Rechtsprechung in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

Zwar hat am 30.9.2021 hat das OVG Nordrhein-Westfalen entschieden (Az.: 15 B 1529/21), dass die Anwendung der 3G-Regel für kommunale Mandatsträger rechtlich unbedenklich sei. Allerdings wird in Nordrhein-Westfalen diese Einschränkung des freien Mandats abweichend von der hessischen Regelungspraxis von der Landesregierung in ihrer Corona-Schutz-Verordnung vorgegeben.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport würdigt zwar, dass die Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eine Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen unter einer 3G-Maßgabe beinhaltet, kommt aber leider nicht zum Schluss, dieses auch für Hessen zu tun.

Auch der Verweis des Ministeriums auf die 3G-freundliche Rechtsprechung in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern ist nicht sachgerecht, da in den Gemeindeordnungen dieser Bundesländer rechtliche Grundlagen für die Durchführung von digitalen bzw. hybriden Sitzungen verankert sind. Diese alternative Möglichkeit der Teilnahme ist bei der Durchsetzung einer 3G-Regelung für ein kommunales Gremium ein bedeutendes Abwägungskriterium. Bisher wurde die kommunale Forderung, digitale Sitzungsformate auch für kommunale Organe in Hessen zu etablieren, ebenso vom Land abgelehnt. 3G- oder 2G-Regelung tagen zu lassen, sollte es handeln und eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen.



Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten?

(Ba) Das Präsidium hat sich in seiner Digitalkonferenz vom 2.12.21 intensiv mit dem Entwurf für ein Gesetz über das Recht auf mobiles Arbeiten für Landesbeamte - Flexibilität und Attraktivität im öffentlichen Dienst stärken - auseinandergesetzt, den die Fraktion der FDP in den Hessischen Landtag eingebracht hat.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das mobile Arbeiten zu fördern und dafür einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Einen solchen gibt es bislang nicht, sodass die Beschäftigten darauf angewiesen sind, dass der Dienstherr bzw. Arbeitgeber das mobile Arbeiten individuell genehmigt.



Durch die gesetzliche Implementierung des Rechts auf mobiles Arbeiten soll den Beamtinnen und Beamten des Landes ermöglicht werden, auf freiwilliger Basis ortsflexibel ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Hierfür soll ein neuer "§ 61a Mobiles Arbeiten" in das Hessische Beamtengesetz eingefügt werden. Beamtinnen und Beamte des Landes haben danach einen rechtlichen Anspruch auf

mobiles Arbeiten an zwei Tagen pro Kalenderwoche, wenn die Tätigkeit geeignet ist, durch mobiles Arbeiten durchgeführt zu werden und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Der Rechtsanspruch soll nur für die Beamtinnen und Beamten des Landes gelten. Insofern wurde - unter Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung des mobilen Arbeitens (Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes) - auch die Frage nach einer möglichen und gewünschten Übertragung auf den Bereich der kommunalen Beamtinnen und Beamten beraten.



Bild: Sascha Remmers, fotolia.com

Hessischer Städtetag sieht Aufkommensneutralität der Grundsteuer kritisch

(JD) "Die Städte bleiben dabei: eine Aussage über die Höhe des notwendigen Grundsteueraufkommens und die daraus folgende Höhe der Hebesätze ist erst dann möglich, wenn die finanzielle Situation der Kommunen im Jahr 2025 bekannt ist", sagt der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetags Jürgen Dieter in der öffentlichen mündlichen Anhörung im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags am 3. November 2021. "Zwar erkennen die hessischen Städte im Flächen-Faktor-Modell der Landesregierung eine geeignete und sinnvolle Alternative zum komplexen Bundesmodell. Ob aber die seitens

der Landesregierung angestrebte Aufkommensneutralität aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen auch tatsächlich Sinn macht, muss in Zweifel gezogen werden."

Den Begriff „Aufkommensneutralität“ könnten die Steuerpflichtigen leicht missverstehen und glauben, niemand müsse 2025 nach neuem Recht einen höheren Steuerbetrag zahlen als im Jahr 2024 nach altem Recht. Genau das sei aber nicht der Fall, so Dieter: "Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil 2019 bewusst herbeiführen wollen, dass es durch die von ihm herbeigeführte Neuordnung Gewinner und Verlierer unter den Steuerpflichtigen gibt. Die

Vorgabe „Aufkommensneutralität“ kann falsche Hoffnungen wecken und so die zu höheren Zahlungen verpflichteten Bürger*innen doppelt enttäuschen."

Dieter weist auch darauf hin, dass im Jahr 2025 bei Geltung eines neuen hessischen Grundsteuermodells die nominell angepassten Hebesätze im Vergleich zu den bis 2024 geltenden Hebesätzen nicht zu einer indirekten Anhebung der Nivellierungssätze ab 2025 führen dürfen. Andernfalls werde gerade für die kreisangehörigen Städte eine aufkommensneutrale Umsetzung vielerorts kaum umzusetzen sein.



Bild: Stadt Gudensberg

Sehen Aufkommensneutralität der Grundsteuer kritisch:
Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Nord am 27.10.2021 in Gudensberg

Verpflichtende sprachliche Vorlaufkurse angelaufen

(Oe) I. Gesetzeslage und Konnektivität

Das Elfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (LT-Drucks. 20/2788) regelt in § 58 Abs. 5 und 6 HSchulG eine Teilnahmepflicht für sprachliche Vorlaufkurse vor der Einschulung. Der verpflichtende Vorlaufkurs greift erstmals für Kinder, die im Frühjahr 2021 zur Schule angemeldet wurden, da sie zum Schuljahr 2022/23 schulpflichtig werden. Somit findet der erste verpflichtende Sprachkurs seit dem laufenden Schuljahr 2021/2022 statt.

Die mit dem Gesetz verfolgte Absicht, im Schulgesetz eine der eigentlichen Schulpflicht vorgelagerte Teilnahmepflicht für schulische Vorlaufkurse zu normieren, um möglichst allen Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache den schulischen Weg zu erleichtern, hat der Hessische Städtetag in seiner Stellungnahme vom 6.8.2020 (ST-025-2020) an den Hessischen Landtag unterstützt.

Die frühzeitig angesetzte, systematische sprachliche Bildung und Deutschförderung verbessert die Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Kinder, die vor der Einschulung nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Wie die Landesregierung im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter E. zu den Finanziellen Auswirkungen zutreffend ausführt, bedingt die Gesetzesänderung bei den Schulträgern eine Ausweitung der Ansprüche auf Schülerbeförderung und sie führt örtlich zu einem erhöhten Raumbedarf in Schulen und Kitas.

Die Mehrkosten für Schul- und Kitaträger konnten damals nicht nä-

her beziffert werden. Der Hessische Städtetag hat in seiner Stellungnahme allerdings angekündigt, diesen Posten als konnektivitätsrelevant im Auge zu behalten. Der Ausschuss für Schule und Kultur hat für Mitte 2022 eine Kostenerhebung angesetzt.



II. Organisation der Teilnahmepflicht an sprachlichen Vorlaufkursen

Das Hessische Kultusministerium (HKM) hat Ende September 2021 erstmals Zahlen und nähere Einzelheiten zur beabsichtigten Organisation der sprachlichen Vorlaufkurse vermittelt.

An den bislang freiwilligen sprachlichen Vorlaufkursen hatten im Schuljahr 2020/2021 laut HKM-Abfrage im April 2021 insgesamt 90.450 Grundschulkindern einen Migrationshintergrund, das entspricht einem Anteil von 40 Prozent der Grundschüler. 13.058 Vorlaufkurskinder besuchten freiwillig die 1862 eingerichteten Vorlaufkurse.

Die Standorte der damals noch freiwilligen Vorlaufkurse waren zu 60 Prozent in Schulen, zu 35 Prozent in Kitas und zu 5 Prozent in Kita und Schule.

685 Kinder besuchten im Schuljahr 2019/20 keine Kindertagesstätte. Diese Kinder und ihre Eltern inhaltlich und organisatorisch einzubinden wird die Beteiligten vor die größte Herausforderung stellen.

Die Örtlichkeiten der Vorlaufkurse spielen dabei eine große Rolle. Der Hessische Städtetag und das Kultusministerium sind sich darüber einig, dass Schulträger, Grundschulen und Kitas einvernehmlich und individuell Lösungen für die Standorte der verpflichtenden Sprachvorlaufkurse suchen.

Bei den Eltern konnte das HKM in der Vergangenheit eine hohe Akzeptanz (durchschnittlich 95 Prozent) hinsichtlich der Empfehlung zur Teilnahme ihres Kindes am Vorlaufkurs verzeichnen.

Erfolgschancen: Durchschnittlich über 97 Prozent der Vorlaufkurskinder sind in sprachlicher Hinsicht erfolgreich und erreichen damit das Ziel der Vorlaufkurse - keine Zurückstellung vom Schulbesuch aus sprachlichen Gründen.

Anwendbarkeit der europäischen Whistleblower-Richtlinie ohne Umsetzung in nationales Recht

(Gi) Die EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern (EU 2019/1937) ist bis 17.12.2021 durch die Bundesrepublik Deutschland in Gesetz und Praxis umzusetzen. Nachdem ein Umsetzungsentwurf auf Bundesebene an politischen Unstimmigkeiten gescheitert war und aufgrund der aktuellen politischen Situation ein baldiger Erlass der Regelungen nicht absehbar ist, stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen der Richtlinie EU 2019/1937 (WBRL) für die Kommunen auch ohne nationales Recht anwendbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Regelungen der Richtlinie so hinreichend konkret bestimmt sind, dass sie von einem Bürger unmittelbar in einem Einzelfall herangezogen werden können. Begünstigt eine Vorschrift den Bürger nur mittelbar, muss er hingegen auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Union hoffen.

Regelungszweck der Richtlinie ist es, Mindeststandards für den Schutz von Personen festzusetzen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden. Nach Art. 6 Abs. 1 WBRL besteht ein Schutz des Hinweisgebers, wenn der Hinweis der Wahrheit entspricht und im Wege des durch die Richtlinie festgelegten Verfahrens erfolgt ist. Dazu sollen die europäischen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass für Arbeitgeber die Pflichten begründet werden, interne Meldekanäle zu schaffen (Art. 8 Abs. 1 WBLRL), Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen zu implementieren (Art. 9 WBLRL), Meldevorgänge zu dokumentieren (Art. 18 WBLRL) und Maßnahmen zu ergreifen, welche die Identitäten der Hinweisgeber bei einer Meldung oder Offenlegung schützen

(Art. 22 Abs. 2 WBLRL in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 WBLRL).

Die Normen definieren nicht, in welcher Weise oder auf welcher Ebene eine Kommune eine Meldestelle einzurichten hat. Wie die Meldekanäle auszusehen haben oder welche Folgemaßnahmen ergriffen werden sollen, ist ebenso wenig konkret durch die Richtlinie bestimmt. Auch legt sie nicht fest, ob der Verpflichtete seine Aufgaben aus der Richtlinie selbst oder mittels eines Dritten erfüllen soll. In zeitlicher bzw. aus Rechtsfolgensicht bestehen weite Spielräume. Dort sind noch weitere Umsetzungsakte des Mitgliedstaats nötig, die nicht zwingend alle in Behörde- oder Gemeindehand liegen.

Zwar ist zuzugeben, dass die konkretisierenden Vorschriften der Mitgliedstaaten bei Einrichtung von Behörden in Fällen anderer Bereiche, die Kanäle für „Whistleblower“ vorsehen (vgl. EU Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates), ähnlich unspezifisch wie die unionsrechtlichen Rechtssätze sind. Das könnte heißen, dass der Standard für behördenstrukturierende Normen entsprechend niedriger anzusetzen wäre. Allerdings würde eine nur auf den geregelten Sachverhalt abstellende Betrachtungsweise den bürgerbezogenen Fokus des Instituts verkennen, den der EuGH in seinen Urteilen (vgl. Urteil vom 22.6.1989, Rs. C-103/88) betont. Die Formulierung sowie der allein auf den Mitgliedstaat gerichtete Fokus von Art. 8 Abs. 1 WBRL zeigen, dass der einzelne Unionsbürger allenfalls mittelbar von den entsprechenden Maßnahmen profitieren soll. Für eine Anwendung

der Vorschrift ist diese mangels für ihn unmittelbar relevanter Rechtsfolgen schlicht nicht konkret genug.

Art. 8 Abs. 1 WBRL ist mangels hinreichender Bestimmtheit nicht unmittelbar anwendbar. Infolgedessen scheidet die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 WBRL an der inhaltlichen Unbedingtheit der Anspruchsgrundlage.

Die herangezogene Argumentation fußt auf Aussagen, die der EuGH implizit getroffen hat. Da die Melde-normen in anderem Kontext meist nicht mit einem Informationsanspruch korrespondieren, erscheint es möglich, dass der EuGH mittels exzessiver Auslegung des Art. 4 Abs. 3 EU-Vertrag den Art. 8 WBRL zumindest insoweit anwendbar wissen wollen würde, wie er für die Verwirklichung des Art. 6 I WBRL erforderlich ist.

Insoweit empfiehlt sich zumindest ein Minimum zu leisten, um verwaltungsintern die Meldung von Verstößen gegen EU Recht entgegenzunehmen und den arbeitsrechtlichen Schutz des Hinweisgebers durch anonyme Behandlung zu wahren. Dazu kann ein vorhandenes Amt oder eine Stelle betraut werden.

Dass ein unmittelbares Recht des Bürgers besteht, Verstöße gegen EU-Recht zu veröffentlichen, ist unstrittig. Insoweit ist es sinnvoll, die vorgenannte verwaltungsinterne Maßnahme im Falle einer Offenlegung durch einen Mitarbeiter nach Art. 15 Abs. 1 WBLRL ergriffen zu haben, um im Vorfeld der Veröffentlichung interne Kenntnis über diesen Sachverhalt zu erlangen.

„Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“

(Ba) Das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen in den kommunalen Vertretungen sowie den Anteil der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Landrätinnen zu erhöhen.

Projektträgerin des „Aktionsprogramms Kommune – Frauen in die Politik“ ist die EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband. Das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen in den kommunalen Vertretungen sowie den Anteil der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Landrätinnen zu erhöhen. Gefördert wird es mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Deutsche Städtetag fungiert gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie der BAG der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsstellen als unterstützende Organisation.

Das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ beinhaltet regionale und bundesweite Aktivitäten zur Motivation, zum Empowerment und zur Vernetzung von Frauen. Durch konkrete Beratungsangebote und überregionalen Erfahrungsaustausch möchte es dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die kommunalpolitische Partizipation von Frauen zu verbessern.

In zwei Durchgängen wird das „Aktionsprogramm Kommune –



Bild: Fagreja, shutterstock.com

Frauen in die Politik“ mit jeweils zehn ausgewählten Regionen durchgeführt. Der erste Durchgang erstreckt sich auf den Zeitraum Januar 2022 bis August 2023. Bis zum 19. November 2021 war eine Bewerbung für das Programm, das einen Schwerpunkt auf ländliche Regionen setzt, möglich. Nunmehr erfolgt die Auswahl

der Regionen durch ein unabhängiges und fachkundig besetztes Gremium unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nähere Informationen sind unter www.frauen-in-die-politik.com abrufbar.

Krankenstand im Jahr 2020

(Ba) Zum 18. Mal hat der Deutsche Städtetag die krankheitsbedingten Fehlzeiten in seinen unmittelbaren Mitgliedstädten erhoben. Von den 194 unmittelbaren Mitgliedstädten haben sich 137 Städte, das sind 70,6 %, an der Umfrage beteiligt und auf der Grundlage des Eckpunktekatalogs auswertbare Zahlen geliefert.

Insgesamt sind 428.148 Beschäftigte in die Erfassung einbezogen. Von den 428.148 in die Erfassung einbezogenen Beschäftigten sind 59,22 % (253.563) Frauen und 40,78 % (174.582) Männer. Bei den Auszubildenden zeigt sich eine ähnliche Geschlechterverteilung: Von den erfassten 18.429 Auszubildenden sind 54,90 % weiblich und 45,10 % männlich. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten lag bei 45,93 Jahren und ist im Vergleich zum Vorjahr nur gering um 0,42 Jahre gestiegen.

Für das Jahr 2020 zeigt der Krankenstand gegenüber dem Vorjahr einen minimalen Anstieg der krankheitsbedingten Fehlzeiten. Insgesamt sind 11.652.439 Krankheitstage im Jahr 2020 angefallen. Damit entfallen unter Zugrundelegung der Gesamtfehlzeiten auf die insgesamt 428.148 Beschäftigten durchschnittlich 27,22 Krankheitstage auf der Basis von 365 Kalendertagen, d.h. inklusive Wochenenden und Feiertagen. Das sind 0,48 krankheitsbedingte Fehlzeiten mehr als im Jahr 2019.

Die Gesamtkrankenstandsquote beträgt 7,46 % und entspricht gegenüber dem Jahr 2019 einem Anstieg von 0,13 %. Auf die Kategorie

1 (1-3 Fehlzeiten) entfällt dabei ein Anteil von 0,84 %, auf die Kategorie 2 (4-42 Fehlzeiten) ein Anteil von 3,61 % und auf die Kategorie 3 (43 und mehr Tage) sein Anteil von 3,01 %.

Bezogen auf die Beschäftigtengruppen ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 folgende Krankenstandsquoten: Bei den Beamtinnen und Beamten betrug die Krankenstandsquote im Jahr 2019 insgesamt 6,90 % und im Jahre 2020 insgesamt 6,82 %. Bei den Tarifbeschäftigten betrug die Krankenstandsquote im Jahre 2019 insgesamt 7,47 % und im Jahre 2020 insgesamt 7,67 %.

Damit ist bei den Beamtinnen und Beamten ein leichter Rückgang der Krankenstandsquote zu verzeichnen; bei den Tarifbeschäftigten stieg die Krankenstandsquote im Vergleich zum Vorjahr um 0,20 %.

In einer nach Größenklassen differenzierten Betrachtung der Krankheitstage ergibt sich folgende Verteilung: In den Städten der Grö-

ßenklasse 1 (über 500.000 Einwohner) sind 47,29 % aller Fehlzeiten (5.510.162) angefallen. In den Städten der Größenklasse 2 (über 200.000 bis unter 500.000 Einwohner) sind 22,62 Prozent (2.626.303), in den Städten der Größenklasse 3 (über 100.000 bis unter 200.000 Einwohner) sind 15,84 % (1.845.708), in den Städten der Größenklasse 4 (über 50.000 bis unter 100.000 Einwohner) sind 9,99 % (1.163.828) und in den Städten der Größenklasse 5 (unter 50.000 Einwohner) sind 4,26 % (496.438) der Fehlzeiten angefallen.

Der Deutsche Städtetag resümiert, dass die minimale Steigerung durch die Corona-Pandemie bedingt sein könnte.

Die Belastung der Beschäftigten, insbesondere in bestimmten Bereichen der Verwaltungen war durch Personalverschiebungen, Mehrarbeit, Homeoffice und die gleichzeitige psychische Belastung durch die Gefahren vor möglichen Ansteckungen höher als im Vorjahr.



Bild: Gina Sanders, stock.adobe.com

Seminare Hessischer Städtetag

Hier finden Sie eine Übersicht über unsere ersten Fortbildungen im nächsten Jahr, in denen bei Redaktionsschluss noch freie Plätze verfügbar sind.

Einzelheiten zu unseren Veranstaltungen finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich unserer Internetseite unter dem Link <https://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail hoerr@hess-staedtetag.de.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz (HVTG) – Online-Seminar

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **27. Januar 2022**,
3 Blocks à 1,5 Stunden

Anmeldeschluss: 15.12.2021

Tagungsgebühr:
€ 180,- für Mitglieder /
€ 230,- für Nichtmitglieder

Am 13.5.22 findet die nächste Präsenz-Veranstaltung statt.

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe II

Zielgruppe: Nachwuchsführungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: **21. bis 23. Februar 2022**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 20.12.2021

Tagungsgebühr:
€ 530,- für Mitglieder / € 680,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten:
€ 358,50 bei Übernachtung vor Ort /
€ 163,50 bei täglicher Anreise

Effizientes Führen in der Sandwich-Position

Zielgruppe: Führungskräfte
Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **31. März – 1. April 2022**

Ort: Parkhotel z. Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10.2.2022

Tagungsgebühr:
€ 320,- für Mitglieder /
€ 420,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten:
€ 173,- bei Übernachtung vor Ort /
€ 88,- bei täglicher Anreise

Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmerei und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Sozialministerium, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: **6.4.2022, 10.00–17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus Frankfurt a.M.

Anmeldeschluss: 1. März 2022



Tagungsgebühr:
€ 210,- für Mitglieder /
€ 270,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für ÜF im EZ

Stil und Stimme

Zielgruppe: Verwaltungsleitung, Führungskräfte und MitarbeiterInnen, die in der Öffentlichkeit auftreten und/oder sicherer auftreten möchten

Leitung: Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei, und Bettina Koch, Theatertherapeutin, Schauspielerin u. Sprechtrainerin

Termin: **26.4.2022**, 10.00–17.00 h

Ort: Hotel Amadeus Frankfurt a.M.

Anmeldeschluss: 15. März 2022

Tagungsgebühr:
€ 230,- für Mitglieder /
€ 300,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/ Frühstück im EZ

Zu den Autor*innen dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:
**Präsidium,
Regionale Arbeitsgemeinschaften,
Ausschussvorsitzende,
Finanzen**



Direktor Stephan Gieseler:
**Gemeindeordnung,
Europa**



Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiterin Anita Oegel:
Schule



Referatsleiter Michael Hofmeister:
**Soziales und Bildung
Pressemeldungen**



Referatsleiterin Sandra Schweitzer:
Umwelt und Verkehr

Wünsche zu Weihnachten und zum Neuen Jahr

Der Hessische Städtetag blickt nach 50 Jahren gerne zurück, lieber noch nach vorne. Denn die alten Aufgaben der Städte bleiben, neue Aufgaben treten hinzu.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie die Weihnachtstage auch dafür nutzen können, innezuhalten und sich ein wenig vom Stress des Alltags zu lösen.

Für das neue 2022 haben wir die große Hoffnung, dass uns der Covid-Virus im Lauf des Jahres endlich weniger stark beeinträchtigt und bald ganz in Ruhe lässt.



Bild: Lukas Gojda, fotolia.com

Impressum

51. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer, Kira-Lisa Schmidt
und Daniela Marter

Quellenangaben zu den Fotos auf Seite 2 in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

ElenaR (Finanzen), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO),
(alle Fotolia)

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag,
der die Bildrechte hat.